

AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIE  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

**Bürgerinitiative  
VERKEHR 4.0**

4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12

vorab per Email an: [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

Enns-Donauwinkel, 15.März 2024

Betrifft: AUWR-2022-617919/224-HR

## BESCHWERDE

**gegen den Bescheid vom 20. Februar 2024, erlassen vom Amt der  
Oberösterreichischen Landesregierung innerhalb offener Rechtsmittelfrist**

Rechtsmittelwerber und Beschwerdeführerin:  
Bürgerinitiative gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 *Verkehr 4.0*  
Dipl.Ing. Ludwig Riedl  
Weidenweg 8a  
4482 Ennsdorf

Die Beschwerde richtet sich gegen die Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften und somit gegen den Spruch der Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfgesetz 2000 (UVP-G 2000) Errichtung und zum Betrieb der Landesstraße B123b als Verbindungstraße zwischen der B3, Donau Straße, in Oberösterreich und der B123, Mauthausener Straße, in Niederösterreich inklusive einer Donauquerung bei Mauthausen durch den Bau einer neuen Donaubrücke und einer Vorlandbrücke ca. 700 m stromabwärts der bestehenden Brücke, sowie zum Ausbau der B123 im Bereich Knoten Windpassing bis zum Knoten B1 inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen, in den Standortgemeinden Ennsdorf und St Pantaleon-Erla, Bezirk Amstetten, da unsere Stellungnahme im Punkt 1.3.5 nicht gewürdigt wurde und das ursprünglichen Ziel des Projekts, ein Ausbau der Infrastruktur zur Abdeckung zukünftiger massiver Verkehrszunahme nicht mehr gegeben ist. Damit ist die geplante Errichtung zweier Brücken obsolet. Der Ersatz der bereits bestehenden Straßenbrücke durch eine moderne Brücke kann die zukünftigen Bedürfnisse des Straßenverkehrs erfüllen. Der geplante Bau einer zweiten Brücke mit der Inanspruchnahme von natürlichen und monetären Ressourcen ist nicht notwendig und daher nicht bewilligungsfähig. Eine solche Bewilligung widerspricht dem Klimaschutzabkommen Paris 2015 und ist somit gesetzeswidrig. Es wird im Bescheid der Klimaschutz behandelt, jedoch festgestellt, dass dies keine rechtliche Relevanz auf den Straßenbau in Niederösterreich habe (8.11ff) !

Diese unsere Beschwerde sollte jedenfalls aufschiebende Wirkung haben, da es wohl nicht im öffentlichen Interesse sein kann, ohne Rechtssicherheit natürliche Ressourcen und enorme Geldmittel zu verbrauchen. Das vorliegende Projekt kann schon aus zeitlichem Verlauf keine Lösung des Brückendilemmas mehr bringen und somit müssen andere Maßnahmen ergriffen werden,

**Wir fordern daher eine sofortige Aufhebung des Bescheides !**

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist im Anhang eine Kopie der Zahlungsanweisung angeschlossen .

Impressum: Verkehr 4.0, Weidenweg 8a, 4482 Ennsdorf - [verkehr4.0@gmail.com](mailto:verkehr4.0@gmail.com)